

# Gesetz

vom 13. Februar 1996

## zur Änderung des Gesetzes über die Freiburger Staatsbank

---

### Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 4. Januar 1996;

auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:*

**Artikel 1.** Das Gesetz vom 22. November 1988 über die Freiburger Staatsbank (SGF 961.1) wird wie folgt geändert:

#### **Titel**

Gesetz über die Freiburger Kantonalbank

#### **Art. 1. Rechtsform**

Die Freiburger Kantonalbank (die Bank) ist eine vom Staat getrennte juristische Person des öffentlichen Rechts.

#### **Art. 7 Abs. 1**

<sup>1</sup> Kein anderes Finanzinstitut als die Freiburger Kantonalbank kann Gelder entgegennehmen, die von Gerichtsbehörden hinterlegt werden.

#### **Art. 10. Vorschüsse an den Staat**

Die Bank kann dem Staat für die Bedürfnisse des Staatsschatzamtcs Vorschüsse leisten.

#### **Art. 11. Öffentliche Anleihen**

Die Bank kann öffentliche Anleihen auflegen.

### **Art. 13. Aufsicht**

<sup>1</sup> Die Bank untersteht vollumfänglich der Aufsicht der Eidgenössischen Bankenkommission gemäss Artikel 3a Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen.

<sup>2</sup> Der Staatsrat gewährt seine administrative Unterstützung, um den Vollzug der Entscheide und Massnahmen der Eidgenössischen Bankenkommission zu gewährleisten. Er sorgt ausserdem dafür, dass die Bank die kantonalen gesetzlichen Vorschriften einhält.

### **Art. 20 Abs. 1 und 2**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat besteht aus dreizehn Mitgliedern. Fünf Mitglieder werden vom Grossen Rat, vier vom Staatsrat und vier vom Verwaltungsrat selber ernannt. Jedes Mitglied wird für eine Amtsdauer von vier Jahren ernannt.

<sup>2</sup> Die Verwaltungsratsmitglieder werden unter Berücksichtigung einer angemessenen Vertretung der Wirtschaftszweige und der Regionen des Kantons ernannt. Sie müssen über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.

### **Art. 22 Abs. 1**

<sup>1</sup> Der Präsident beruft den Verwaltungsrat ein, sooft es die Umstände erfordern, mindestens jedoch einmal pro Vierteljahr. Er ruft ihn ferner zusammen, wenn zwei Mitglieder des Verwaltungsrats oder die Direktion dies verlangen.

### **Art. 23. Beratende Stimme**

Der Generaldirektor und die Direktoren wohnen den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme bei.

### **Art. 25 Abs. 3 Bst. a, f, g, j, n, o (neu) und p (neu)**

[<sup>3</sup> Er (der Verwaltungsrat) hat insbesondere folgende Befugnisse:]

- a) er erlässt das Geschäftsreglement und die internen Reglemente;
- f) (Aufgehoben)
- g) (Aufgehoben)
- j) er entscheidet über Kauf und Verkauf von Liegenschaften, die von der Bank benützt werden;

- n) er nimmt regelmässig Einsicht in die Kreditgewährung des Bankausschusses, in die Berichte der Bankrevisionsstelle und des Inspektorates sowie in die vierteljährlichen Berichte des Generaldirektors über die Finanzlage;
- o) (neu) er bezeichnet die Revisionsstelle im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen;
- p) (neu) er regelt die Zuständigkeiten im Kreditwesen.

#### **Art. 26**

(Aufgehoben)

#### **Art. 27 Randtitel und Abs. 2 und 3**

Randtitel: *Bankausschuss*

<sup>2</sup> Dem Bankausschuss gehören ferner drei Mitglieder an, die vom Verwaltungsrat für vier Jahre gewählt werden. Sie sind unter den Verwaltungsräten auszuwählen. Mindestens einer von ihnen muss einer der Verwaltungsräte sein, die vom Grossen Rat oder vom Staatsrat ernannt wurden.

<sup>3</sup> Magistraten und Beamte der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden können nicht Mitglieder des Bankausschusses sein.

#### **Art. 30 Bst. a, b, c, d und e**

[Der Bankausschuss hat folgende Befugnisse:]

- a) er setzt die Zinssätze fest;
- b) er entscheidet über sämtliche Kreditgeschäfte im Rahmen der ihm übertragenen Zuständigkeit;
- c) (Aufgehoben)
- d) (Aufgehoben)
- e) bei einer Zwangsvollstreckung entscheidet er über den Kauf und den Verkauf von Liegenschaften, die zugunsten der Bank belastet sind;

#### **Art. 31. Kompetenzdelegation**

<sup>1</sup> Ein Teil der Befugnisse des Verwaltungsrats und des Bankausschusses kann mit dem Geschäftsreglement der Direktion, dem Generaldirektor und den Direktoren übertragen werden.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat erstellt die Aufstellung der Kompetenzdelegation im Kreditwesen.

**Art. 37. Generaldirektor: Ernennung**

Der Generaldirektor wird vom Verwaltungsrat ernannt, der auch seine Absetzung beschliessen kann.

**Titel des Abschnitts D des 3. Kapitels**

*D. Revisionsstellen*

**Art. 40. Bezeichnung**

Die Bank wird von einer unabhängigen Revisionsstelle nach Artikel 727 des Schweizerischen Obligationenrechts überprüft, die vom Verwaltungsrat bezeichnet wird. Diese Aufgabe kann der Revisionsstelle für Banken im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen übertragen werden.

**Art. 41 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Aufgabe der unabhängigen Revisionsstelle richtet sich nach dem Obligationenrecht.

**Art. 45**

Die Organisation und der Betrieb der Pensionskasse des Bankpersonals wird in dem vom Pensionskassenvorstand aufgestellten besonderen Reglement geregelt.

**Art. 2.** Die Mitglieder des Verwaltungsrats und des Bankausschusses, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt waren, behalten ihre Funktion bis zum 31. Dezember 1996.

**Art. 3.** Der Staatsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Also beschlossen vom Grossen Rat, zu Freiburg, am 13. Februar 1996.

Der Präsident:

A. HAYMOZ

Der 1. Sekretär:

R. AEBISCHER

*Der Staatsrat hat dieses Gesetz am 10. Juni 1996 promulgiert und auf den 1. Oktober 1996 in Kraft gesetzt.*